

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa

Stand: 19.03.2026

Zuständige Personen und Kontaktdaten.....	1
1. Präambel.....	2
2. Struktur der Kirchgemeinde.....	2
3. Prävention.....	2
3.1 Verhaltenskodex, Schulung, Fort- und Weiterbildung.....	2
3.2 Erweiterte Führungszeugnisse.....	3
3.3 Potenzial- und Risikoanalyse.....	3
3.4. Digitale Angebote.....	4
4. Beschwerden, Verdacht, Fallklärung und Intervention.....	4
4.1 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement.....	4
4.2 Verdachtseinschätzung und Meldung eines Verdachtes.....	4
4.3 Fallklärung und Intervention.....	5
5. Rehabilitation und institutionelle Aufarbeitung.....	6
5.1 Rehabilitation von falsch Beschuldigten und Betroffenen.....	6
5.2 Institutionelle Aufarbeitung.....	6
6. Evaluation und Überarbeitung.....	6
7. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung.....	7
Anhang.....	8
Verhaltenskodex der EVLKS.....	8
Fragebogen für die Potenzial- und Risikoanalyse.....	9
Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde.....	11
Handlungsleitfäden der EVLKS und des Landkreises.....	12

Zuständige Personen und Kontaktdaten

Pfarramtsleiter und Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Dr. Martin Beyer

E-Mail: Martin.Beyer@evlks.de | Telefon: 035206 31038

Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirks Freiberg (und insoweit erfahrene Fachkraft)

Linda Pech

E-Mail: Linda.Pech@evlks.de | Telefon: 0151 2184 9085

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS

Anja Philipp

E-Mail: ansprechstelle@evlks.de | Telefon: 0351 4692 106

1. Präambel

Kirchgemeinden haben die Aufgabe, das Evangelium der Liebe Gottes an alle Menschen auszurichten. Sie sollen Orte sein, an denen diese Liebe erfahren werden kann. Daher muss es ihr Bemühen sein, Gefahren von Angst, Gewalt und Misstrauen nach Möglichkeit auszuschließen und – wo sie doch bestehen bzw. wo es entsprechende Vorkommnisse gab – angemessen aufzuarbeiten.

Alle in der Kirchgemeinde tätigen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen sind diesem Grundsatz verpflichtet und tragen dazu bei, dass alle Menschen, die Angebote der Kirchgemeinde wahrnehmen, vor allen Formen von Grenzüberschreitungen und vor allem sexualisierter Gewalt geschützt werden.¹ Um dies zu gewährleisten hat der Kirchenvorstand dieses Schutzkonzept beschlossen.

2. Struktur der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa umfasst zwölf Kirchorte: Colmnitz, Dorfhain, Hartmannsdorf, Höckendorf, Klingenberg, Kreischa, Oelsa, Possendorf, Pretzschendorf, Rabenau, Ruppendorf und Seifersdorf.

Die Kirchgemeinde wird vom Kirchenvorstand geleitet, der einige Aufgaben an folgende zehn Ortsausschüsse delegiert hat:

- Ortsausschuss Colmnitz
- Ortsausschuss Dorfhain – Klingenberg
- Ortsausschuss Höckendorf
- Ortsausschuss Kreischa
- Ortsausschuss Oelsa
- Ortsausschuss Possendorf
- Ortsausschuss Pretzschendorf – Hartmannsdorf
- Ortsausschuss Rabenau
- Ortsausschuss Ruppendorf
- Ortsausschuss Seifersdorf.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Kirchgemeinde umfassen folgende Arbeitsbereiche: Pfarramtsleitung, Gremien, Verwaltung, Verkündigungsdienst, Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und weitere Gemeindeveranstaltungen. Insbesondere im Rahmen folgender Angebote und Veranstaltungen wird regelmäßig mit Schutzbefohlenen gearbeitet:

- Angebote und Veranstaltungen für Kinder (und ihre Familien): Kindergottesdienste, Eltern-Kind-Kreise, Christenlehre, musikalische Gruppen für Kinder, Kinder-Rüstzeiten, Jungschar, Familiengottesdienste, Familien-Rüstzeiten
- Angebote und Veranstaltungen für Jugendliche: Konfirmandenunterricht, Konfirmanden-Rüstzeiten, Jugendgruppen / Junge Gemeinden (JGs), JG-Rüstzeiten

¹ Der kirchliche Schutzauftrag beruht auf vielfältigen gesetzlichen Grundlagen. So bestärkt beispielsweise das [Bundeskinderschutzgesetz \(BKISchG\)](#) den Kinderschutz in Deutschland in seiner Bedeutung sowie Notwendigkeit. Des Weiteren ergibt sich der Schutzauftrag unter anderem aus dem [Grundgesetz](#), dem [Achten Sozialgesetzbuch](#) sowie dem [Strafgesetzbuch](#). Die [Richtlinie der Evangelischen Kirche Deutschland \(EKD\) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt](#), das [Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens \(EVLKS\)](#) sowie die entsprechende [Gewaltschutzverordnung \(GewSchVO\)](#) der EVLKS ergänzen die staatlichen Gesetze um kirchliche Regelungen, die den Kinder- und Jugendschutz um den Blick auf schutzbefohlene Erwachsene erweitern.

- weitere Angebote und Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen: musikalische Gruppen, Gesprächs- und Bibelkreise, Seelsorge / Beratung, Seniorenkreise, Seniorenfahrten, lebendige Adventskalender, Gremien-Rüstzeiten, Gemeindefeste

Die Verantwortlichkeiten für Angebote und Veranstaltungen liegen bei den jeweiligen Leitungen der Angebote und Veranstaltungen. Die Dienstaufsicht obliegt der Pfarramtsleitung.

3. Prävention

3.1 Verhaltenskodex, Schulung, Fort- und Weiterbildung

Alle Mitarbeitenden kennen das Schutzkonzept und sind für seine Umsetzung mitverantwortlich. Sie wissen, dass die besonderen Vertrauensverhältnisse in vielen Bereichen kirchlicher Arbeit zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Sie beachten daher das Abstinenzgebot, wonach sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind. Sie respektieren das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers und nehmen dementsprechend Rücksicht.

Als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz dient der Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (EVLKS) (siehe Anhang), der auch in der Kirchengemeinde gilt.

Zu Beginn einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit – spätestens drei Monate nach Beginn der Tätigkeit – werden alle Mitarbeitenden von der bzw. dem Präventionsbeauftragten oder entsprechend ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Verhaltenskodex geschult. Mit der anschließenden Unterzeichnung des Verhaltenskodex verpflichten sich die Mitarbeitenden zu seiner Einhaltung. Für Haupt- und Nebenamtliche wird der unterschriebene Verhaltenskodex der Personalakte beigefügt. Für Ehrenamtliche erfolgt die Dokumentation und Ablage im Pfarramt. Die Schulung zum Verhaltenskodex soll aller sechs Jahre wiederholt werden, eine entsprechende Erinnerung zur Auffrischung wird durch die Pfarramtsleitung versandt.

Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche nehmen zudem Fort- und Weiterbildungen zu Fragen des Schutzkonzeptes wahr. Für Haupt- und Nebenamtliche kann eine Teilnahme gegebenenfalls angeordnet werden.

3.2 Erweiterte Führungszeugnisse

Ein erweitertes Führungszeugnis haben vorzulegen:

- Personen, die ein haupt- oder nebenamtliches Arbeitsverhältnis aufnehmen wollen,
- Personen die als Ehrenamtliche Leitungsverantwortung in den Gremien der Kirchengemeinde übernehmen, d.h. die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Vorsitzenden der Ortsausschüsse mit Übernahme der Leitungstätigkeit,
- Personen, die als Ehrenamtliche Leitungsverantwortung für Gruppen und Kreise in der Kirchengemeinde übernehmen,
- Personen, die als Ehrenamtliche regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum mit Schutzbefohlenen arbeiten.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden haben das erweiterte Führungszeugnis aller fünf Jahre vorzulegen, eine entsprechende Erinnerung wird durch die Pfarramtsleitung versandt.

3.3 Potenzial- und Risikoanalyse

Da die Arbeitsbereiche der Kirchgemeinde vielfältig sind, ist veranstaltungs- bzw. gruppenspezifisch von den Verantwortlichen unter Einbeziehung der Mitarbeitenden zu ermitteln und zu dokumentieren, an welchen Stellen Risiken bestehen und welche Präventions- und Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bereits bestehende Regelungen und Schutzmaßnahmen sind in diese Überlegungen mit einzubeziehen. Sofern es in der Vergangenheit zu Grenzüberschreitungen kam, sind diese besonders zu berücksichtigen.

Für die konkrete Erstellung von Potenzial- und Risikoanalysen stellt die Kirchgemeinde Arbeitsmaterialien (z.B. siehe Anhang) zur Verfügung. Für neuartige Angebote ist eine solche Potenzial- und Risikoanalyse verpflichtend zu erstellen. Für laufende Angebote obliegt es den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, diese regelmäßig zu aktualisieren. Diesem Aspekt ist ebenfalls in der Schulung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Rechnung zu tragen. Die erstellten Potenzial- und Risikoanalysen werden im Pfarramt verwahrt.

3.4 Sexualpädagogisches Konzept

Für die Kirchgemeinde macht die theologische Grundeinsicht der Gottebenbildlichkeit des Menschen, die eine unantastbare Würde begründet und auf biblischer Grundlage mit einer grundsätzlich positiven Haltung zu menschlicher Sexualität verbunden ist, eine sexualpädagogische Arbeit nötig. Für die konkrete sexualpädagogische Arbeit in der Kirchgemeinde gilt entsprechend folgender Grundsatz: Jeder Mensch – jeden Alters – hat das Recht, selbstverantwortlich über seinen eigenen Körper, seine Empfindungen, Bedürfnisse und Grenzen zu verfügen und hat zugleich die Pflicht, seinem Gegenüber das gleiche Recht zuzugestehen. Damit auch Schutzbefohlene in der Lage zu einer sexuellen Selbstbestimmung sind, die genau diese Rechte und Pflichten im Blick hat, müssen sie sprachfähig sein. Dies wird unterstützt, indem die Kirchgemeinde mit ihrer sexualpädagogischen Arbeit Schutzräume anbietet, die es Schutzbefohlenen ermöglichen, im Rahmen freiwilliger und altersangemessener Angebote ihre Persönlichkeit zu stärken und sprachfähig zu werden. Sprachfähigkeit bedeutet hierbei:

- Selbsterfahrungen zu machen, welche die Kommunikation über eigene Emotionen, den Körper, Bedürfnisse und Grenzen eigener Sexualität und Körperlichkeit überhaupt erst ermöglichen,
- sich zu eigenen Wert- und Moralvorstellungen, sexuellen Bedürfnissen und Grenzen ausdrücken und dazu klar und logisch nachvollziehbar argumentieren zu können,
- mit der Umwelt auf Augenhöhe kommunizieren zu können, das heißt einander zuzuhören, miteinander zu sprechen – in den Diskurs mit anderen Menschen und deren Empfindungen und Vorstellungen gehen zu können,
- ein klares eigenes Ja oder Nein formulieren zu können,
- das Nein anderer Menschen akzeptieren zu können,
- für die Rechte anderer bewusst eintreten zu können.

3.5 Digitale Angebote

Digitale Angebote der Kirchgemeinde orientieren sich an den gleichen Schutz- und Präventionsstandards wie analoge Angebote. Die Kommunikation in Chats, Videokonferenzen und sozialen Medien erfolgt stets transparent, nachvollziehbar und respektvoll. In allen digitalen Räumen gelten klare Regeln für den Umgang miteinander, die vorab mit den Teilnehmenden vereinbart werden. Sensible Daten insbesondere von Schutzbefohlenen werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen des geltenden Datenschutzes verwendet. Mitarbeitende sind für die besonderen Risiken digitaler Medien, wie Cybermobbing oder ungewollte Nähe, sensibilisiert. Bei Grenzverletzungen oder auffälligem Verhalten stehen die jeweiligen Leitungspersonen und die bzw. der Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirks zur Verfügung, an die sich Schutzbefohlene jederzeit wenden können.

4. Beschwerden, Verdacht, Fallklärung und Intervention

4.1 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Konkrete Missbrauchsfälle in der Vergangenheit konnten sich oftmals über einen längeren Zeitraum ereignen, weil Auffälligkeiten oder Hinweisen nicht ernsthaft nachgegangen wurde. Gleichzeitig ist eine gedeihliche Gemeindegemeinschaft nicht möglich, wenn jede Handlung, jede Äußerung gleich einem Verdacht ausgesetzt wird. Von daher brauchen wir einen konstruktiven, sachlichen und gleichzeitig einfühlsamen Umgang mit eingehenden Beschwerden bzw. Anzeichen von Unbehagen oder angezeigten Grenzüberschreitungen. Dabei gestehen wir unseren haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu, dass Fehler passieren können und dass wir gemeinsam an deren Vermeidung bzw. Bewältigung arbeiten wollen. Es darf nie vordergründig darum gehen (vermeintlich) Schuldige zu bestrafen, sondern Geschädigten Hilfe zu gewähren und künftige Fehler zu vermeiden. Deshalb gehen wir mit Fehlern transparent und konstruktiv um und versuchen, sie als Lernchance zu nutzen.

Dafür etablieren wir eine Kultur, die es möglich macht, frühzeitig Probleme zu melden, diese zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Entsprechend gibt es jederzeit die Möglichkeit, Beschwerden und Rückmeldungen (anonym) mit einem entsprechenden Bogen (siehe Anhang) einzureichen, der digital auf der Homepage der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt wird und analog in allen Pfarrämtern ausliegt. Die Beschwerden werden von der Pfarramtsleitung bearbeitet oder ggf. an Verantwortliche weitergegeben. Die Beschwerdeführenden, sofern sie namentlich bekannt sind, erhalten eine zeitnahe Rückmeldung.

4.2 Verdachtseinschätzung und Meldung eines Verdacht

Wer einen Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten hat, geht diesem nach. Dafür werden die Handlungsleitfäden der EVLKS verbindlich genutzt (siehe Anhang).

Für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche gilt eine Meldepflicht. Besteht ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot, so ist dies an die Meldestelle im Landeskirchenamt zu melden.

Um abzuklären, ob es sich tatsächlich um einen meldepflichtigen Fall handelt, wird empfohlen, die Präventionsbeauftragte bzw. den Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirks ([Kontaktdaten](#)) bei der Einschätzung eines Verdachts beratend hinzuzuziehen. Eine Beratung kann aber auch durch die Ansprech- und Meldestelle im

Landeskirchenamt ([Kontaktdaten](#)) selbst erfolgen. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt.

Bei Kindern und Jugendlichen gelten zusätzliche Schutzvorschriften. Bei der Fallklärung werden die pädagogischen Fachkräfte oder die bzw. der Präventionsbeauftragte aktiv. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten. Außerdem muss bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung² eine Kinderschutzfachkraft („insoweit erfahrene Fachkraft“) ([Kontaktdaten](#)) einbezogen werden (ggf. auch das Jugendamt). Es gelten die Handlungsleitfäden des Landkreises (siehe Anhang).

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

4.3 Fallklärung und Intervention

Für die Fallklärung sind die Handlungsleitfäden der EVLKS (siehe Anhang) sowie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Handlungsleitfäden des Landkreises (siehe Anhang) anzuwenden.

Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle bekannt. Sie übernimmt das weitere Verfahren. Zuständig ist grundsätzlich der kirchliche Träger, bei dem die verdächtige Person haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig ist. Dies ist bei Pfarrerinnen und Pfarrern die Landeskirche, d.h. das Landeskirchenamt, bei allen anderen Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen der Gemeinde die Pfarramtsleitung.

Die Pfarramtsleitung agiert in einem Verdachtsfall jedoch nicht allein, sondern in einem Interventionsteam, das je nach Fall verschiedene Ebenen und Professionen bündelt. Das Interventionsteam wird von der Pfarramtsleitung einberufen sowie geleitet und arbeitet nach einem festgelegten Interventionsplan. Gleichwohl bleibt die Pfarramtsleitung für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung und Leitung des Interventionsteams zuständig.

Mitglied im Interventionsteam der Kirchengemeinde sind:

- die Pfarramtsleitung
- die bzw. der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes
- die bzw. der Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirks.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Haupt- oder Ehrenamtliche zusätzlich:

- die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenbezirks
- die Leiterin bzw. der Leiter des Regionalkirchenamtes
- die bzw. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbezirks.

Sind Minderjährige betroffen, ist zusätzlich einzubeziehen:

- Kinderschutzfachkraft („insoweit erfahrene Fachkraft“).

² Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn: Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen, Kinder vernachlässigt werden, Eltern unverschuldet als Eltern versagen sowie wenn Dritte, z. B. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten. Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs. 1 BGB11 definiert. Kindeswohlgefährdung ist eine gewaltsame körperliche, geistige und/oder seelische Schädigung, die in Familien (inklusive sozialem Umfeld) oder Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen kann. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Es wird zwischen Misshandlung und Vernachlässigung unterschieden. Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.

In Fällen von Gewalt zwischen Kindern bzw. zwischen Jugendlichen (Peer-Gewalt) ist die Leitung der Veranstaltung fallverantwortlich, sie agiert pädagogisch angemessen und informiert die Pfarramtsleitung über Fallhergang, Fallklärung und Interventionsmaßnahmen und gibt eine entsprechende Rückmeldung an die meldende Person.

5. Rehabilitation und institutionelle Aufarbeitung

5.1 Rehabilitation von falsch Beschuldigten und Betroffenen

Eine weitere Aufgabe des Interventionsteams ist auch die Rehabilitation von ggf. falsch Beschuldigten. Das Augenmerk muss dabei auf klarer und transparenter Kommunikation und der Beseitigung von Unklarheiten, die zur Entstehung von Gerüchten führen könnten (oder bereits geführt haben), liegen.

Das Interventionsteam berät auch, welche Maßnahmen gegenüber Betroffenen – sowohl nach bestätigtem als auch nach nicht bestätigtem Verdacht – erforderlich sind.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, erhalten eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung.

Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen beide Seiten rehabilitiert werden.

Alle Maßnahmen der Rehabilitation werden vollständig vom Interventionsteam dokumentiert.

5.2 Institutionelle Aufarbeitung

Alle Fälle bedürfen der institutionellen Aufarbeitung. Dabei ist vor allem folgenden Fragen nachzugehen:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen? Was hätte im Vorfeld wahrgenommen werden können, wurde aber übersehen?
- Hat der Interventionsplan funktioniert?
- Müssen Regelungen angepasst bzw. verändert werden?
- Was ist zu tun, damit eine vertrauensvolle Arbeit in der Gemeinde (weiter oder wieder) möglich ist?

Durch eine professionelle und systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die Grenzüberschreitungen oder sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann für die Zukunft ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang erreicht werden.

Für die institutionelle Aufarbeitung ist die Begleitung durch die Präventionsbeauftragte bzw. den Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirks und ggf. weitere externe Fachkräfte in Anspruch zu nehmen. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung des Schutzkonzeptes ein.

6. Evaluation und Überarbeitung

Das Schutzkonzept wird aller sechs Jahre und anlassbezogen nach jedem Fall überprüft, ggf. überarbeitet und weiterentwickelt. Verantwortlich dafür sind die Pfarramtsleitung und der Kirchenvorstand unter Einbeziehung der bzw. des Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirks. Der Kirchenvorstand beruft dazu eine Arbeitsgruppe.

Die Angaben von verantwortlichen Personen werden laufend aktualisiert.

7. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Dieses vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa am 24.03.2026 beschlossene Schutzkonzept wird allen Haupt- und Nebenamtlichen in der Kirchgemeinde sowie den Gremien zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Sie geben es ihren Mitarbeitenden angemessen zur Kenntnis, Beachtung und Umsetzung. Neue Mitarbeitende werden mit dem Anliegen und den konkreten Handlungsanweisungen des Schutzkonzeptes bekannt gemacht.

Bei Kooperationen mit anderen Trägern gilt das Schutzkonzept des jeweiligen Gastgebers, d.h. des Trägers, in dessen Räumen oder unter dessen Hauptverantwortung ein Angebot stattfindet.

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der Kirchgemeinde veröffentlicht. Es ist außerdem in Druckfassung in den Pfarrämtern zur Einsicht vorhanden.

Anhang

Verhaltenskodex der EVLKS

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist. Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

.....
Name Vorname Geburtsdatum Datum Unterschrift

Fragebogen für die veranstaltungs- bzw. gruppenspezifische Potenzial- und Risikoanalyse (Die Liste ist bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen jährlich und bei unregelmäßig stattfindenden Veranstaltungen in der Vorbereitungsphase abzuarbeiten.)

A. Mitarbeitende

	Ja	Nein
1. Haben alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen eine Kodexschulung durchlaufen?		
2. Ist ein erweitertes Führungszeugnis von den Ehrenamtlichen erforderlich?		
3. Sind alle Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept vertraut?		
4. Besitzen die Ehrenamtlichen eine Jugendleitercard (JuLeiCa) o.ä.?		
5. Können die Ehrenamtlichen gegebenenfalls die Gruppe allein beaufsichtigen?		
Welche Risiken können daraus entstehen?		
Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um den Risiken entgegenzuwirken?		

B. Teilnehmende

	Ja	Nein
1. Sind Teilnehmende mit besonderem Schutzbedarf zu erwarten?		
2. Wie wird mit Personen verfahren, bei denen der Aufenthaltsgrund unklar ist? Werden Sie z.B. direkt angesprochen und nach dem Aufenthaltsgrund gefragt?		
3. Sind Teilnehmer, die problematisch werden könnten, zu erwarten?		
Welche Risiken können daraus entstehen?		
Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um den Risiken entgegenzuwirken?		

C. Räumlichkeiten

	Ja	Nein
1. Sind die Räumlichkeiten (Innen- und Außenbereich) für die Nutzung adäquat?		
2. Ist der zulässige Aufenthaltsbereich klar abgegrenzt?		
3. Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche? Haben die Teilnehmenden Zugang zu diesen Bereichen? Wie werden sie kontrolliert?		
4. Gibt es für die Teilnehmenden Rückzugsmöglichkeiten?		

5. Ist für spezielle Bereiche eine besondere Belehrung erforderlich?		
Welche Risiken können daraus entstehen?		
Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um den Risiken entgegenzuwirken?		

D. Programm

	Ja	Nein
1. Finden Programmpunkte statt, bei denen persönliche Grenzen überschritten werden könnten (z.B. erlebnispädagogische Angebote mit körperlicher Nähe)?		
2. Sind Regeln sind aufgestellt, damit Grenzverletzungen nicht stattfinden?		
3. Ist im Falle von Übernachtungen die Aufsicht gewährleistet?		
4. Sind neue Programmformate vorgesehen, für die noch keine Erfahrungen vorliegen?		
Welche Risiken können daraus entstehen?		
Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um den Risiken entgegenzuwirken?		

E. außergewöhnliche Vorfälle

	Ja	Nein
1. Sind alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen im Umgang mit außergewöhnlichen Vorfällen (Unfälle, Notfälle, Übergriffe usw.) hinreichend geschult?		
2. Kann in solchen Fällen die Aufsicht für die Gruppen gewährleistet werden?		
3. Sind allen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen die Handlungsleitfäden zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten bekannt?		
Welche Risiken können daraus entstehen?		
Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um den Risiken entgegenzuwirken?		

Sollte sich aus der Beantwortung der Fragen Handlungsbedarf ergeben, ist zu klären, wer dafür zuständig ist. Die Erledigung ist zu terminieren.

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

(Bitte in einen Briefumschlag stecken und darauf „Beschwerde“ schreiben.)

An:

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa
– einzuwerfen in den Briefkasten des Pfarramts –

Wer soll die Beschwerde erhalten?

Beschwerdebeauftragte bzw. Beschwerdebeauftragter

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.

Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.

Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.

Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z.B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):

Ich möchte: _____

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name: _____

Telefon: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

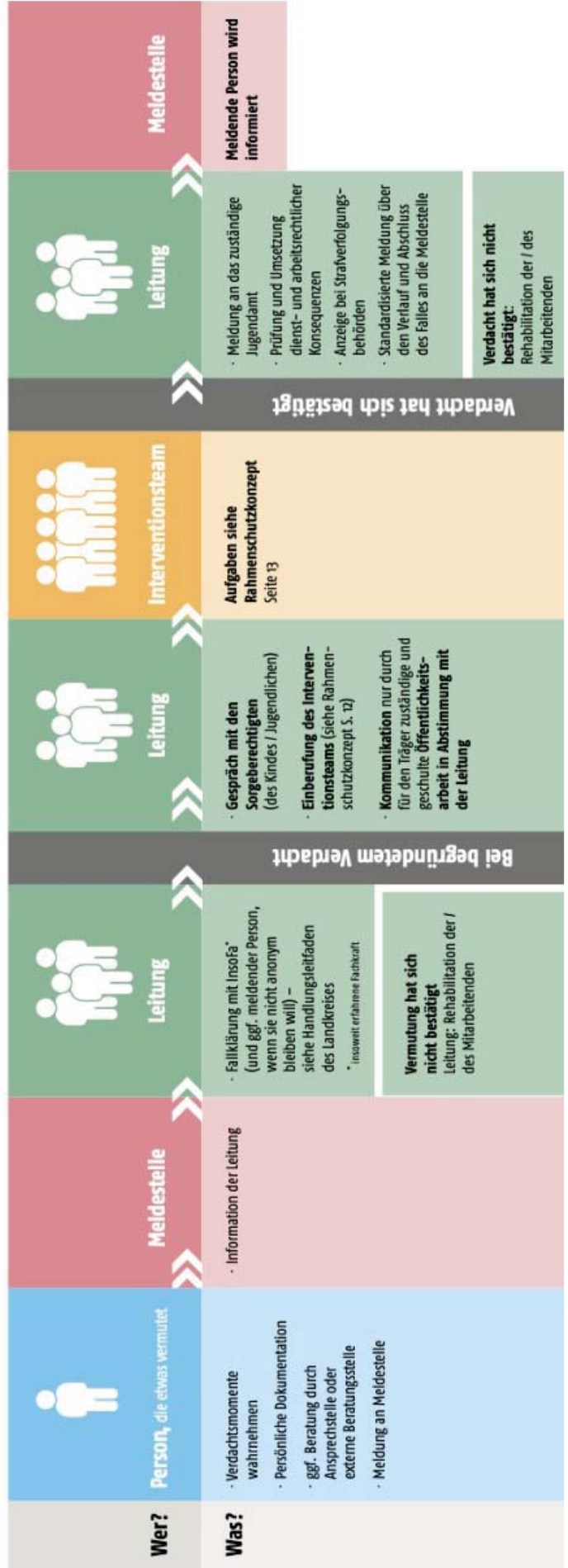
Handlungsleitfäden der EVLKS und des Landkreises

Abhängig von betroffener Person, Verdachtsperson und Art der Gewalt gilt es zu entscheiden, welcher Handlungsleitfaden anzuwenden ist:

Betroffene Person	Art der Gewalt	
 Minderjährige Person	alle Formen von Gewalt (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)	4. Es gilt der Handlungsleitfaden des jeweiligen Landkreises sowohl im Verdachtsfall (ich vermute etwas, habe etwas wahrgenommen) als auch im Mitteilungsfall (jemand hat sich mir anvertraut). Weitere Hinweise siehe Kapitel 4.
	Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende	zusätzlich: 1. Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende
	Gewalt unter Kindern / Jugendlichen	zusätzlich: 2. Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)
 Erwachsene Person >>>	Alle Formen von Gewalt >>>	3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen >

1.

Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende



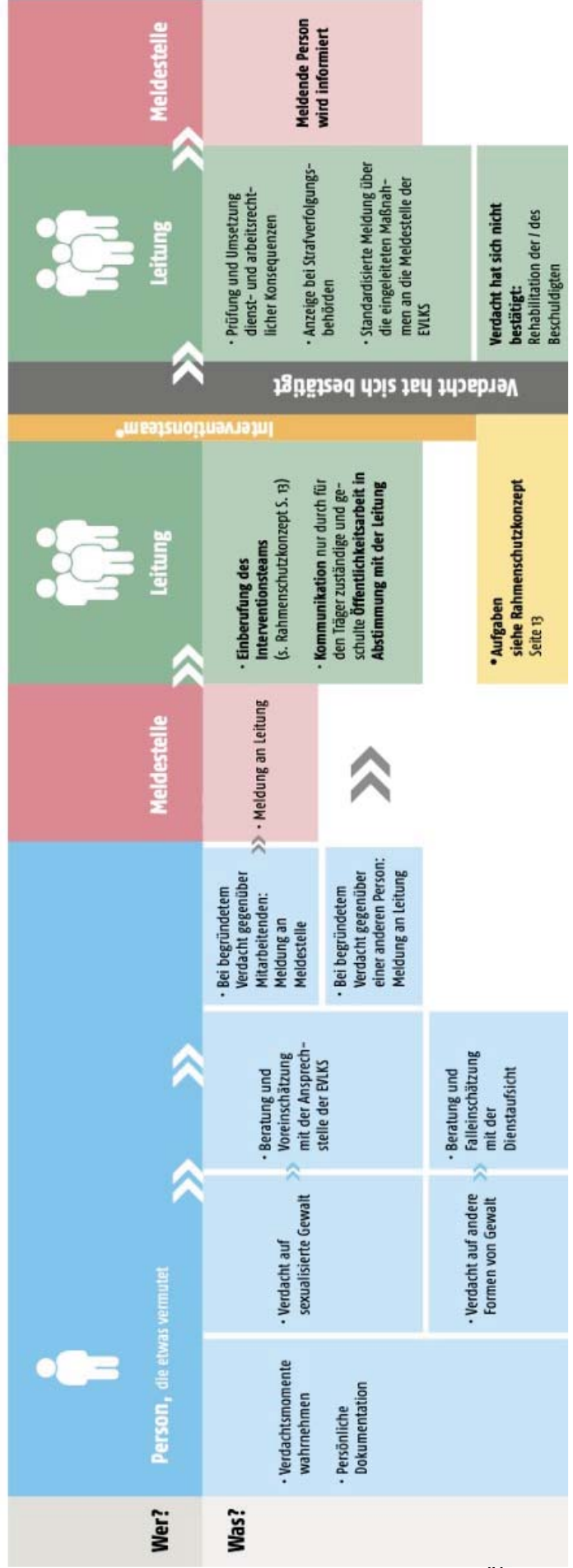
2.

Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)



3.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen



4.

Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis:

- 4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung
- 4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung
- 4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. Landkreises hinzugezogen werden. Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei den Jugendämtern der Landkreise zu erfahren. In der Regel haben Landkreise Beauftragte für Kinderschutz, die über Hilfsangebote informieren können.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und überstürzt gehandelt werden. Mit Informationen muss datenschutzkonform umgegangen werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten. Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Hilfreiche Schritte:

- Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des / der Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Betroffene brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und für sich dokumentieren.
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten. (Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen (wortwörtlich), Datum, Uhrzeit enthalten).
- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Das bedeutet im konkreten Fall: sich möglichst bald im Team oder bei anderen Kolleginnen und Kollegen vertrauensvoll Rat holen (Teamberatung). Haben andere ähnlich Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weiter zu belasten? Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich. Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der / die Verdächtige) **nicht** einzubeziehen! Dann Beratung von außen und / oder durch die nächst höhere Leitungsstelle suchen.
- Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der / dem Betroffenen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des / der Dienstvorgesetzten die Unterstützung von einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« (InsoFa) zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.
- Wird in einer Besprechung mit der InsoFa eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen. Die Meldung muss durch die Leitung vorgenommen werden.
- Die Sorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die / der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.
- Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Auf keinen Fall tun:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Sofort die Familie informieren.
- Den vermuteten Täter / die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Zunächst ist es wichtig, in enger Abstimmung mit einer InSoFa oder anderer externer Fachberatung zu klären, was das Beste für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ist. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.

Sollte man mit einer Behörde Kontakt aufnehmen, ist eine anonymisierte Form der Fallschilderung möglich (z. B. ohne Namensnennung der Betroffenen). Die dokumentierten Anhaltspunkte helfen, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist zum Beispiel bei einer möglichen Anzeige notwendig, Erzählungen der / des Betroffenen zeitlich genau wiedergeben zu können. Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen, Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden enthalten.

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Eigene Gefühle klären.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen zuhören, Glauben schenken und die Äußerungen ernst nehmen.
- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann, z. B. niemanden etwas davon zu erzählen. Es ist besser zu sagen: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. Alle weiteren Schritte sind mit der / dem Betroffenen abzustimmen.

- Der betroffenen Person versichern, dass sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.

- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen anbieten, jederzeit wieder ins Gespräch zu kommen. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.

- Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen (bagatellisieren: z. B. »ist doch nicht so schlimm«) oder aufzubauschen.

- Einfach zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Es zählt nicht, wie es einem persönlich in der Situation ginge, sondern wie es der betroffenen Person geht.

- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen vermitteln, dass man das Erzählte aushält. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie große Bestürzung, Angst, Panik oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

Nach dem Gespräch:

- Das Gespräch vertraulich behandeln.
- Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder der / des Jugendlichen hinweg treffen, sondern das weitere Vorgehen mit ihm / ihr abstimmen.
- Aussagen und Situationen dokumentieren, dabei aber eigene Interpretationen vermeiden.
- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Nichts im Alleingang unternehmen, sondern Kontakt zu Kolleginnen / Kollegen oder einer Vertrauensperson aufnehmen. **Achtung:** Stehen Mitarbeitende unter Verdacht, dann **nicht** Kolleginnen / Kollegen kontaktieren, sondern Beratung von außen und bei der nächst höheren Leitungsstelle suchen.
- Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.
- Das weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts- und entwicklungsbedingt und bedarf einer fachlichen Begleitung. Bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Fachberatungsstelle müssen Beobachtungen und Eindrücke geschildert werden und man kann sich für den konkreten Fall beraten lassen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Sofort die Eltern gegen den Willen des Kindes bzw. der / des Jugendlichen informieren.
- Die mutmaßliche Täterin / den mutmaßlichen Täter informieren.

- Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher Täterin / mutmaßlichem Täter initiieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten. Eine schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Beeinträchtigungen für diese bedeuten. Andererseits haben Täterinnen und Täter die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine grundsätzliche Notwendigkeit.

Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die Gefährdungssituation weiterbesteht. Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende beraten die Ansprechstelle der EVLKS oder andere externe Beratungsstellen. Es gilt für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende die Meldepflicht an die Meldestelle der EVLKS.

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person – angesprochen werden. Die Leitung muss entscheiden, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten.
- Anonyme Beratung z. B. über das Hilfe-Telefon suchen, ohne den Verdacht öffentlich zu machen.
- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann.
- Gespräch mit Dienstvorgesetzten suchen, ggf. unterstützt durch den Fachdienst, dabei Verdachtsmomente benennen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten.

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

Kontakt:
Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt
 Anja Philipp
 Lukasstr. 6, 01069 Dresden
 Tel.: 0351-4692106
 E-Mail: ansprechstelle@evlks.de

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

